

1606 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat Vermögen von ausländischen juristischen Personen zum Gegenstand, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 27. Juli 1955 in ihren früheren Heimatstaaten nationalisiert worden sind. Soweit diese Eingriffe in individuelle Privatrechte nicht gegen Entschädigung erfolgten, erstreckt sich die Wirkung solcher konfiskatorischer Maßnahmen eines Staates nicht auf das jenseits seiner Grenzen befindliche Vermögen.

Durch diesen Gesetzesbeschluß werden nunmehr Normen geschaffen, um diese in Österreich gelegenen Vermögenswerte zunächst zu erfassen und sie sodann in einem gerichtlichen Verfahren, das der Feststellung von Eigentumsrechten und der Befriedigung von Gläubigeransprüchen dient, abwickeln zu können.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 12 16

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann